

Liebe Besucher und Besucherinnen, liebe Angehörige,

aufgrund der bestehenden Coronavirus-Pandemie sind in fast allen Bereichen unseres Lebens im Moment besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Dies gilt ganz besonders dort, wo Menschen leben, die bei einer Infektion stärker gefährdet sind, wie zum Beispiel in unseren Alten- und Pflegezentren. Die hier lebenden Menschen bestmöglich zu schützen, steht bei allem was wir tun immer im Vordergrund. Entsprechend gibt es aufgrund behördlicher Vorgaben in den Alten- und Pflegezentren erhebliche Einschränkungen und Vorgaben hinsichtlich der Besuchsmöglichkeiten. Hierzu gibt es nun mit Wirkung ab dem 16. Dezember 2020 Änderungen, über die wir Sie gerne informieren möchten.

Achtung: Aufgrund der Allgemeinverfügung des Kreises Düren vom 04.02.2021, zur Ergänzung der geltenden Corona-Schutzverordnung des Landes NRW, sind Besuche ab sofort wie folgt möglich: 1 Besucher/in pro Bewohner/in pro Tag.

Hinweise zu den Besuchszeiten

Gemäß unseres Hygiene und Besuchskonzeptes bieten wir in unseren Altenpflegezentren festgelegte Besuchszeiten an, die Sie bitte für die entsprechende Einrichtung folgender Homepage entnehmen: <https://www.caritasverband-dueren.de/senioren/alten-pflegezentren/>

Bitte beachten Sie, dass Besuche ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache und einer Testung auf Covid-19 erfolgen können.

Hinweise zu den Testungen

Um eine aktuelle Infektion auszuschließen und einen Besuch Ihres Angehörigen abzusichern, bieten wir für Besucher **Testungen** an. In jedem Alten- und Pflegezentrum haben wir hierzu Zeiträume festgelegt, in denen die Testungen erfolgen können. Diese Zeiten und weitere Informationen sind ebenfalls auf der Homepage des Caritasverbandes Düren-Jülich einzusehen und liegen diesem Schreiben bei. Hierzu bitten wir Sie um eine telefonische Voranmeldung über den Ansprechpartner der Einrichtung, die Sie gewillt sind zu besuchen.

Bei diesen Testungen handelt es sich um PoC-Tests, sogenannte Schnelltests. Das Ergebnis Ihres Schnelltestes können wir Ihnen somit im Anschluss direkt mitteilen.

Bei einem negativen Testergebnis kann dann der Besuch bei Ihrem Angehörigen angemeldet und geplant werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zu Ihrem Besuch:

- Wir sind verpflichtet, ein Besuchsregister zu führen, bitte melden Sie sich vor Ihrem Besuch am Empfang. Dort wird ein Kurzscreening durchgeführt. Bitte haben Sie Verständnis, dass kein Besuch erfolgen kann, sollten Sie grippeähnliche Krankheitssymptome und/oder eine Temperatur ab 37,5° C aufweisen.
- Der Besuch kann auf dem Bewohnerzimmer oder in den Besucherkabinen erfolgen. Das Zimmer ist dabei auf direktem und kürzestem Weg aufzusuchen.
- Während des Besuchs tragen Besucher und Bewohner die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.
- Im gesamten Haus gilt für alle Besucher eine FFP2 Maskenpflicht und ein Mindestabstand von 2 Metern; das gilt auch für die Aufzüge. Der Kontakt zu weiteren

Coronavirus

Informationen für Besucher und Angehörige unserer Alten- und Pflegezentren



Stand dieser Informationen: 16.12.2020, aktualisiert am 04.02.2021

Bewohnerinnen und Bewohnern und das Aufsuchen der Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume ist für Besucher untersagt.

- Vor dem Besuchskontakt muss eine gründliche Händedesinfektion erfolgen. Jeder Besucher erhält am Eingang eine FFP2-Maske, die er während der gesamten Besuchszeit tragen muss. Körperkontakt darf nur erfolgen, wenn sowohl der Besucher als auch der Bewohner eine Maske trägt.
- Bewohnerinnen und Bewohner die sich in Quarantäne befinden dürfen ebenfalls, unter den oben genannten Richtlinien, Besuch empfangen. Der Besuch darf allerdings nur auf dem Bewohnerzimmer abgehalten werden.
- Besucher und Bewohner dürfen die Einrichtung verlassen, wenn sie sich an die Regelungen der Coronaschutz-Verordnung für den öffentlichen Bereich halten. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich bis zu sechs Stunden täglich ohne anschließende „Isolierung“ erlaubt
- Bitte beachten Sie, dass bei der Verweigerung des Kurzscreenings und der Durchführung eines *PoC Tests*, *der Zutritt zur Einrichtung verweigert wird*.

„Heimurlaub“ von Bewohnern

Grundsätzlich können die Heimbewohner nach der Coronaschutzverordnung und der Allgemeinverfügung Pflege und Besuche ihre Familien und Angehörigen besuchen. Bei längerem Verlassen der Einrichtung und einem Zusammentreffen mit mehreren Haushalten ist jedoch ein vorsichtigeres Vorgehen mit verschärften Schutzmaßnahmen notwendig. Nach Rückkehr in die Einrichtung gilt eine Kontaktbeschränkung, das heißt bei Verlassen des Bewohnerzimmers ist das Tragen einer FFP2 Maske erforderlich und ein Mindestabstand von **2 m** zu anderen Bewohnern/Bewohnerinnen muss eingehalten werden. Am 5-7 Tag nach Rückkehr wird ein Coronaabstrich (PCR-Testung) bei dem Bewohner vorgenommen. Nach einem negativen Testergebnis werden die Vorsichtsmaßnahmen wieder aufgehoben.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.